



MERKBLATT NACHTEILSAUSGLEICH

Liebe Studierende,

in Ihrem Studium müssen Sie Leistungen erbringen und Prüfungen absolvieren. Dazu müssen Sie Veranstaltungen belegen, Praktika absolvieren und Selbstlernphasen organisieren.

Wenn Sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, in der dafür vorgesehenen Art Ihr Studium zu gestalten und Ihr ganzes Wissen und Können zu zeigen, kann Ihnen durch Nachteilsausgleiche ermöglicht werden, das in äquivalenter und für Sie passenden Weise zu tun. Dafür müssen Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen oder einen bereits zu einem früheren Zeitpunkt bewilligten Antrag umsetzen lassen.

Antrag auf Nachteilsausgleich stellen

Das Formular des Teams Inklusiv Studierende der Universität Heidelberg ist optional. Sie können auch selber einen Antrag formulieren. Stellen Sie Ihren Antrag auf Nachteilsausgleich so früh wie möglich, in der Regel zu Beginn eines Semesters.

Fügen Sie dem Antrag geeignete Unterlagen bei, die belegen, bei welchen studien- oder prüfungsrelevanten Aktivitäten oder aufgrund welcher Symptome Sie welche konkreten Nachteile haben und welche Maßnahmen diese Nachteile ausgleichen könnten.

Am besten nehmen Sie vor Antragstellung die Beratung des Teams Inklusives Studieren in Anspruch. Das Team sammelt gemeinsam mit Ihnen Ideen und kann Sie beraten, welche Maßnahmen für Sie in Frage kommen.

Richten Sie Ihren Antrag an den für Sie zuständigen Prüfungsausschuss. Diesen können Sie am Fach erfragen. Bitte beachten Sie, dass Sie für bestimmte Prüfungsleistungen (z.B. Staatsprüfungen) einen Antrag an anderer Stelle (z.B. Landesprüfungsamt) stellen müssen.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich umsetzen

Insbesondere für die Raum- und Personalplanung aber auch für andere Vorkehrungen benötigen Ihre Prüfenden eine angemessene Vorlaufzeit. Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass die Maßnahmen Ihres Nachteilsausgleichs umgesetzt werden können.

Es wird im eigenen Interesse empfohlen, schon mit der Antragstellung, jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums die Prüfenden zu informieren, an welchen Prüfungen Sie teilnehmen möchten. Die Umsetzung der bewilligten Maßnahmen erfordert Ihre aktive Mitwirkung.

Aus Datenschutzgründen dürfen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht auf dem Zeugnis bzw. Transcript of Records dokumentiert werden.



EINZELNE SCHRITTE ZUR UMSETZUNG IHRES ANTRAGS AUF NACHTEILSAUSGLEICH

1. Beratung/Gespräch mit dem Team Inklusives Studieren
Kontakt: inklusiv.studieren@uni-heidelberg.de
2. (Fach)arzt/Psychotherapeut um ärztliches/therapeutisches Attest bitten
3. Eigenen Antrag formulieren aus dem hervorgeht, worin Ihr Problem, also Ihr Nachteil, besteht und was Sie sich als Lösung, also als Nachteilsausgleich, wünschen
4. Antrag und ärztliches Attest beim Prüfungsausschuss per E-Mail einreichen
5. Nach bewilligtem Nachteilsausgleich die jeweiligen Dozenten/Dozentinnen darüber informieren, was konkret für Sie für die Prüfung oder die Teilhabe an seiner/ihrer Veranstaltung relevant ist.



ANREGUNGEN ZUR ERSTELLUNG EINES (FACH)ÄRZTLICHEN UND PSYCHOTHERAPEUTISCHEN ATTESTS

Der Zweck des Attestes bzw. der Stellungnahme ist es, die Symptome/Einschränkungen nachzuweisen und die Notwendigkeit der empfohlenen Unterstützungsmaßnahmen gegenüber dem für Sie zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu belegen.

Das Attest sollte aktuell sein, in der Regel nicht älter als 6 Monate. Es sollte auf Wunsch im Original vorgelegt werden können und Folgendes beinhalten:

1. **Stempel** der (fach)ärztlichen, bzw. psychotherapeutischen Praxis, Name und Unterschrift der behandelnden Person, sowie Angabe des Ausstellungsdatums.
2. Beschreibung der **funktionalen Einschränkungen** bezogen auf Studienleistungen, insbesondere Wahrnehmung, Kognition, Verhalten und körperliche Funktionalität je nach Krankheitsbild (eine Diagnose ist nicht erforderlich).
3. Beschreibung der **Entwicklungstendenz** der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung.
4. Wenn es sich um einen **dauerhaften** Zustand mit einer konstanten Funktionsbeeinträchtigung handelt, sollte dies im Attest vermerkt werden.
5. Wenn möglich, eine Empfehlung über den Nachteilsausgleich.

Sofern das **Recht auf einen Nachteilsausgleich** besteht, können Sie angemessene Maßnahmen aufführen. **Angemessene Maßnahmen** bei Prüfungen können zum Beispiel sein:

- Zeitverlängerung in Prozent oder Minuten bei schriftlichen und / oder mündlichen Prüfungs- und / oder Studienleistungen
- **Verlängerung von Fristen** in Wochen oder Monaten bei
 - Grundlagen- und Orientierungsprüfung / Kontrollprüfung
 - häuslich anzufertigenden Prüfungsleistungen (z. B. Haus- und Abschlussarbeiten, Forschungsberichten, Protokollen ...)
 - Höchststudiendauer
- Verwendung von **Hilfsmitteln** (z. B. Notebook, Vergrößerungslupen, Ohrstöpsel ...)
- Genehmigung eines **separaten Raumes** (z. B. bei Schreibassistenten)
- Erlaubnis zur **Assistenz** durch Dritte (z. B.: Gebärdendolmetscher, Lese-, bzw. Schreibassistenten)
- Einrichtung von **Erholungspausen** während des Prüfungszeitraums (ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit)